

Merkblatt Getreide in weiter Reihe

Massnahme der Projekte Artenförderung Feldhasen und Feldlerchen und Vernetzung im Kulturland

Feldhasen und Feldlerchen nutzen Getreidefelder in der offenen Kulturlandschaft für die Jungenaufzucht, wenn sie lückig sind. Dieses Merkblatt zeigt die Anforderungen und Bedingungen an die regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche "Getreide in weiter Reihe" im Kanton Thurgau auf. Es richtet sich an landwirtschaftliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.



Junger Feldhase. Foto: Fritz Waldspurger, Bornhausen



Feldlerche. Foto: [Francesco Veronesi, Italien, CC BY-SA 2.0](#)

Kurzbeschreibung der Massnahme

In Feldern mit Sommer- oder Wintergetreide bleiben mindestens 40% der Reihen ungesät. Darin ziehen Feldhasen und Feldlerchen gerne ihre Jungen auf. Die Felder liegen abseits von Wald- und Siedlungsgebieten. Angrenzend oder bis maximal 50 m entfernt liegt eine Blühfläche für die Futtersuche.



Getreide in weiter Reihe mit Blühfläche. Foto: ARE

2/6

Anforderungen

Vereinbarung:

Die Anmeldung von "Getreide in weiter Reihe" ist nur mit Zustimmung zum Bewirtschaftungsvertrag "Artenförderung Feldhase und Feldlerche" möglich (siehe "Anmeldung").

Standort:

Die Kultur liegt zu mindestens 50% innerhalb eines Fördergebiets. Die Karte der Fördergebiete können Sie im ThurGIS einsehen unter:

map.geo.tg.ch > Stichwort eingeben: "Fördergebiet Feldhase und Feldlerche"

Die Fördergebiete liegen im nördlichen Kantonsteil. Es handelt sich um grössere Landschaften, die mindestens 100 Meter entfernt von Wald und Siedlungsgebiet liegen. Sie werden mehrheitlich ackerbaulich genutzt.

Flächengrösse:

Die Fläche mit "Getreide in weiter Reihe" umfasst mindestens 20 a und ist mindestens 20 m breit.

Kulturen:

Nachfolgend sind die beitragsberechtigten Kulturen aufgeführt. Besonders empfohlene Kulturen sind unterstrichen.

- 501 Sommergerste
- 504 Hafer
- 506 Mischel Futtergetreide
- 507 Futterweizen swiss granum
- 510 Hartweizen
- 511 Emmer, Einkorn
- 512 Sommerweizen
- 513 Winterweizen
- 514 Roggen
- 515 Mischel Brotgetreide
- 516 Dinkel
- 520 Trockenreis
- 578 Hirse zur Körnergewinnung

Bei Kulturen, die nach dem 15. April angesät werden, ist nach der Ansaat keine Unkrautregulierung mehr erlaubt (siehe "Unkrautregulierung und Pflanzenschutzmittel"). Nicht angemeldet werden können Wintergerste und Triticale, da sie sehr früh schliessen.

3/6

Ansaat:

- Mindestens 40 % der Reihen über die Breite der Sämaschine bleiben ungesät. Die Verteilung darf variieren. Dies gilt auch für allfällige Quersaaten an den Stirnseiten der Flächen.
- Der Reihenabstand in den ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm.
- Würde eine Ansaattechnik zu deutlich mehr als 40 % ungesäten Reihen führen, kann der Kanton andere Saatmuster bewilligen (siehe "Ausnahmeregelungen").
- Die Saatmenge ist in den weit gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht. Das heisst, die Saatmenge wird bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert.

Mögliche Sämuster (Agridea 2024):

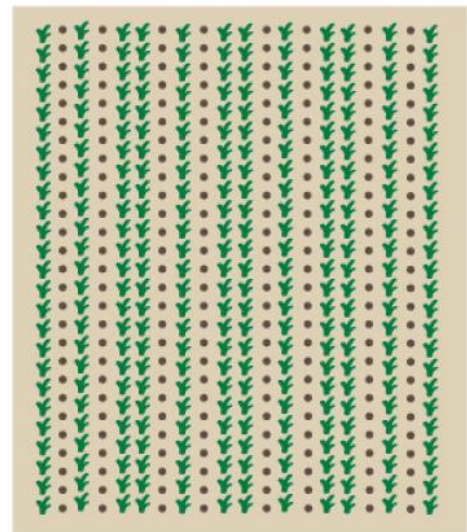
Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1



Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1



-  gesät (1)
-  ungesät (0)
-  Fahrspur (0)

Untersaat:

Untersaaten mit Klee, Klee-Grasmischungen oder Gründüngungen sind erlaubt. Zur Förderung von Feldlerchen sollte die Saatedichte reduziert oder auf Untersaaten verzichtet werden. Eine Einsaat sollte möglichst mit anderen Arbeitsschritten kombiniert werden, um Überfahrten zu minimieren.

Düngung:

Die Düngung ist an die erwartete Ertragsreduktion anzupassen. Es ist mit einer Ertragsreduktion von 10 bis 20 % zu rechnen.

Unkrautregulierung und Pflanzenschutzmittel:

Unkräuter dürfen im Frühjahr entweder durch einmalige mechanische Unkrautbekämpfung (striegeln, hacken) bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. Ansonsten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung im Feldbau für Getreide zulässig.

Einmaliges Walzen ist bei Auswinterungsschäden im frühen Frühjahr erlaubt.

Im Herbst ist die Unkrautregulierung im üblichen Rahmen erlaubt.

Vor- und Nachteile der beiden Methoden zur Unkrautregulierung:

- Mechanische Unkrautbekämpfung: Ackerwildkräuter werden nicht vollständig entfernt und bieten dadurch ein Nahrungsangebot für Feldhasen und Feldlerchen (Insekten). Hingegen werden durch die Geräte Junghasen getötet oder frühe Gelege der Feldlerchen zerstört. Mit der Begrenzung der Unkrautbehandlung bis zum 15. April werden später gesetzte Junghasen und Lerchengelege geschont.
- Herbizideinsatz: Durch die Effizienz geht die Nahrungsgrundlage für Feldhasen und Feldlerchen verloren. Besonders für Feldlerchen ist das sehr schädlich. Der Herbizideinsatz ist nur bei Äckern mit hohem Unkrautdruck empfohlen.

Umzäunung:

Zum Schutz vor Schwarzwild dürfen Litzen eingesetzt werden. Flexinetze dürfen nicht verwendet werden.

Blühfläche:

Für die Jungenaufzucht benötigen Feldhasen und Feldlerchen nahegelegenes Nahrungsangebot. Feldlerchen sind auf ein reichhaltiges Insektenangebot angewiesen. Hässinnen brauchen fettreiche Nahrungspflanzen und Deckungsstrukturen.

Anforderungen an Blühflächen: Angrenzend oder bis maximal 50 m entfernt zur Getreidefläche befindet sich eine Blühfläche von mindestens 10 % der Getreidefläche. Die Blühfläche muss auf der eigenen Betriebsfläche liegen. Folgende Flächen gelten als Blühflächen:

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Nützlingsstreifen
- Saum auf Ackerfläche
- Extensiv genutzte Wiese mit QII
- Extensiv genutzte Weide mit QII
- Streuefläche mit QII

Empfehlung: mehrjährige Elemente wählen. Die Blühfläche ebenfalls im Förderperimeter und möglichst nahe am Getreidefeld anlegen. Grosse Getreidefelder mit Blühflächen unterteilen.

5/6

Beitrag:

Der Beitrag beträgt 800.-/ha. Der Beitrag wird innerhalb eines Vernetzungskorridors als Vernetzungsbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung ausgerichtet. Ausserhalb der Vernetzungskorridore wird der Beitrag als NHG-Beitrag über das Natur- und Heimatschutzgesetz ausgerichtet.

Verpflichtungsdauer: Von der Saat bis zur Ernte.

Anrechenbarkeit:

Die regionsspezifische BFF "Getreide in weiter Reihe" ist nicht an den Anteil von 7 % BFF an der LN für den ÖLN anrechenbar.

Anmeldung:

"Getreide in weiter Reihe" kann im Februar während der Kantonalen Datenerhebung angemeldet werden. Für die Anmeldung von "Getreide in weiter Reihe" muss zuerst dem Bewirtschaftungsvertrag "Artenförderung Feldhase und Feldlerche" zugestimmt werden. Das konkrete Anmeldeverfahren der Vernetzungsmassnahme wird zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

Änderung der Kultur bei Silage:

Wird das Getreide vor dem Reifezustand siliert, ist dies dem Landwirtschaftsamt zu melden. Mit der Ummeldung der Kultur fällt die Berechtigung der Beiträge für "Getreide in weiter Reihe" weg.

Ausnahmeregelungen:

In Ausnahmefällen kann von den obigen Vorgaben abgewichen werden. Anfragen können ans Amt für Raumentwicklung, Barbara Weiss gerichtet werden.

Beispiele von Fällen, bei denen eine Abweichung denkbar ist:

- Eine Fläche liegt gerade ausserhalb des Förderperimeters, käme als Lebensraum für Feldhasen und Feldlerchen aber in Frage.
- Eine Ansaatechnik würde zu deutlich mehr als 40 % ungesäten Reihen führen.

Kombination mit weiteren Programmen

"Getreide in weiter Reihe" ist kombinierbar mit:

- Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau
- Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen
- LQ-Massnahme "202 - Farbige und spezielle Hauptkulturen"
- LQ-Massnahme "204 - Beimischung Ackerbegleitflora": Die Einsaat der Ackerbegleitflora darf nur auf einem 3 bis 6 m Randstreifen erfolgen. Die weit gesäten Reihen in der Ackermitte müssen offenbleiben.

"Getreide in weiter Reihe" ist nicht kombinierbar mit:

- Beitrag für Ackerschonstreifen

Allgemeine Empfehlungen:

- Die Anzahl Bearbeitungsschritte sollte im Frühjahr auf das nötige Minimum beschränkt werden, damit Junghasen geschont werden.
- Der Verzicht auf Herbizide und Insektizide erhöht das Nahrungsangebot für Feldhasen und Feldlerchen. Die Kombination mit den Produktionssystembeiträgen "Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" und "Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen" wird empfohlen.
- Von stirnseitigen Quersaaten profitieren Feldlerchen. Sie fliegen von oben ins Feld ein und sind darin besser geschützt. Feldhasen hingegen wird der Zugang zum Feld durch stirnseitige Quersaaten ab Mitte Mai erschwert.
- Nach dem Dreschen sollte das Stoppelfeld möglichst zwei Wochen nicht bearbeitet werden. Bis dahin sind Junghasen, die noch ins stehende Getreide gesetzt worden sind, genug mobil, um das Feld zu verlassen.
- Für die Feldlerche über das Getreidefeld verteilt Reihenabstände von mehr als 37 cm Breite anlegen. Sie werden von Feldlerchen für die Nestanlage bevorzugt.
- Zur Förderung der Feldlerchen sollte auf Untersaaten verzichtet werden. Nach dem Einflug ins Getreidefeld läuft die Feldlerche am Boden zum Nest. Eine dichte Vegetation ist dabei hinderlich.
- Feldlerchen meiden hohe Strukturen wie Wälder, Gebäude, Bäume oder hohe Hecken. In Gebieten mit Feldlerchen sollten daher keine Bäume oder hohe Hecken gepflanzt werden. Die jungen Feldhasen und Feldlerchen sind abseits von Wald, Siedlung und Strassen besser vor Fressfeinden geschützt.

Abkürzungen:

BFF Biodiversitätsförderfläche

LN Landwirtschaftliche Nutzfläche

ÖLN Ökologischer Leistungsnachweis

Kontakt:

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft

Barbara Weiss, barbara.weiss@tg.ch, 058 345 62 56